



Förderverein Kita Groß Steinrade e.V.

Satzung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

In dieser Satzung tritt die Bezeichnung „Kita“ auf.
Diese Bezeichnung bezieht sich ausschließlich auf die

Städtische Kindertageseinrichtung Groß Steinrade, Margaretha-Jenisch-Ring 52, 23556 Lübeck

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Kita Groß Steinrade. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Groß Steinrade (23556 Lübeck).
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Kita für besondere Projekte und Anschaffungen. Insbesondere durch
 - a) Förderung der Jugendhilfe.
 - b) Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der Kita, ebenfalls durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Verwirklichung von Projekten.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Förderverein Kita Groß Steinrade e.V.

% Franziska Bubolz
Steinrader Hauptstraße 22B
23556 Lübeck
E-Mail: kontakt@fv-kita-gross-steinrade.de
Website: www.fv-kita-gross-steinrade.de

Spendenkonto

Förderverein Kita Groß Steinrade e.V.
Sparkasse Holstein
IBAN: DE53 2135 2240 0186 6285 58
BIC: NOLADE21HOL

§ 4 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeiten werden von dem Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung wird bei Änderung in Kenntnis gesetzt.

(2) In Einzelfällen kann der Vorstand über eine Ermäßigung oder Erlass des Beitrages entscheiden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand gemäß §26 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins Kita Groß Steinrade, Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung wird durch schriftliche Mitteilung, E-Mail oder Aushang in der Kita Groß Steinrade mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.

b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn Aufgaben des Vereins das Erfordern oder ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.

d) Antrag auf Satzungsänderungen sind 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzureichen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, Wahl des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Jahresabrechnung und Haushaltsvorschläge und Auflösung des Vereins.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Diese beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, per Handzeichen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf Verlangen eines Drittels der Erschienenen ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand gemäß §26 BGB

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein. (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Förderverein Kita Groß Steinrade e.V.

% Franziska Bubolz
Steinrader Hauptstraße 22B
23556 Lübeck
E-Mail: kontakt@fv-kita-gross-steinrade.de
Website: www.fv-kita-gross-steinrade.de

Spendenkonto

Förderverein Kita Groß Steinrade e.V.
Sparkasse Holstein
IBAN: DE53 2135 2240 0186 6285 58
BIC: NOLADE21HOL

§ 9 Auflösung

Der Verein kann nur durch einen Beschluss aufgelöst werden, den die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit von den Anwesenden fasst.

Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Kita Groß Steinrade, und zwar mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

§ 10 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wird durch die Gründungsversammlung beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sofern sie den Kern der Satzung nicht verändern.

Förderverein Kita Groß Steinrade e.V.
% Franziska Bubolz
Steinrader Hauptstraße 22B
23556 Lübeck
E-Mail: kontakt@fv-kita-gross-steinrade.de
Website: www.fv-kita-gross-steinrade.de

Spendenkonto
Förderverein Kita Groß Steinrade e.V.
Sparkasse Holstein
IBAN: DE53 2135 2240 0186 6285 58
BIC: NOLADE21HOL